

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 13. Oktober 2025.

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Begriffsbestimmungen	2
Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung	2
§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.	2
§ 3 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen	2
§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen	3
§ 5 Haus- und Gartenarbeiten	3
§ 6 Lärm durch Tiere	3
§ 7 Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Böllerschießen	3
Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit	4
§ 8 Behandlung von Abfall	4
§ 9 Gefahren durch Tiere	4
§ 10 Verunreinigung durch Tiere	4
§ 11 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	4
§ 12 Pflege von Grundstücken im bebauten Bereich	5
§ 13 Belästigung der Allgemeinheit	5
Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen	6
§ 14 Ordnungsvorschriften	6
Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern	6
§ 15 Hausnummern	6
Abschnitt 6 Schlussbestimmungen	7
§ 16 Zulassung von Ausnahmen	7
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 18 Inkrafttreten	8

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr nicht benutzt werden. Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr nicht benutzt werden. Ausnahmen bedürfen jeweils der Genehmigung.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Geräten mit Verbrennungsmotoren, wie z.B. Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, sowie das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde und Geflügel, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7

Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Böllerschießen

(1) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und das Böllerschießen ist grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über den Jahreswechsel erlaubt.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeindeverwaltung als Ortspolizeibehörde im Rahmen besonderer Anlässe in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

(3) Bei Veranstaltungen mit Gemeinschaftscharakter oder besonderer örtlicher Bedeutung (z.B. Vereinsfeste, Firmenjubiläen etc.) kann auch außerhalb des Zeitraums von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr ein Feuerwerk bzw. Böller auf Antrag zugelassen werden.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8

Behandlung von Abfall

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt Müll aller Art, wie z. B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Tüten, Zigaretten, Papier und Lebensmittelreste wegzuerwerfen oder abzulagern.

(2) In öffentliche Abfallkörbe dürfen Kleinabfälle wie Obstreste, Papiertaschentücher, Zigarettenschachteln und dergleichen eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll, Altpapier, Flaschen, Dosen und andere Wertstoffe einzuwerfen.

(3) Neben den öffentlichen Wertstoffsammelbehältnissen darf keinerlei Müll abgelagert werden. Gleiches gilt, wenn entsprechende Behältnisse voll sind. In diesen Fällen müssen die Wertstoffe wieder mitgenommen werden.

§ 9

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 10

Verunreinigung durch Tiere

Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt zu plakatieren, zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 plakatiert, beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 12

Pflege von Grundstücken im bebauten Bereich

(1) Eigentümer und Besitzer, deren Grundstücke in bebauten Gebieten im Sinne der §§ 30 bis 34 Baugesetzbuch liegen, sind verpflichtet, diese bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu mähen und dafür zu sorgen, dass sie nicht verwildern.

(2) Anpflanzungen dürfen nur angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, muss an öffentlichen Verkehrseinrichtungen der Luftraum über der Fahrbahn bis 4,50 m und über Rad- und Gehwegen bis 2,50 m freigehalten werden. Ebenso dürfen Hecken oder Sträucher nicht in den Straßenraum ragen, da dadurch Menschen gefährdet und Sachen beschädigt werden können.

Bei Grundstücken, an Straßeneinmündungen oder -kreuzungen ist insbesondere darauf zu achten, dass ein ausreichender Sichtwinkel für die Verkehrsteilnehmer gegeben ist, das heißt, Anpflanzungen im Einmündungs- und Kreuzungsbereich müssen auf eine Höhe von 0,80 m zurückgeschnitten werden. Bei Sichtflächen und Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und -einmündungen, die in den genehmigten Bebauungsplänen für die einzelnen Baugebiete näher bezeichnet sind, gelten die dort festgesetzten Nutzungseinschränkungen.

§ 13

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 14

Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belastigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;
9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 15

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 16

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Feuerwerkskörper abbrennt oder Böller schießt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 Müll unsachgemäß wegwirft oder ablagert,
8. entgegen § 8 Abs. 2 öffentliche Abfallkörbe zweckentfremdet benutzt,
9. entgegen § 8 Abs. 3 Müll unsachgemäß an Wertstoffsammelbehältnissen abstellt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
11. entgegen § 9 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 9 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
13. entgegen § 10 als Halter oder Führer eines Tieres verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 11 Abs. 1 plakatiert, beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 11 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
15. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücke nicht in den vorgeschriebenen Zeitabständen mäht oder diese verwildern lässt,
16. entgegen § 12 Abs. 2 Anpflanzungen anlegt oder unterhält, die die Sicherheit des Verkehrs gefährden, den dort vorgeschriebenen Luftraum nicht freihalten oder in den Straßenraum ragen oder keine ausreichenden Sichtwinkel freigeben,
17. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
18. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
19. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
20. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
21. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
22. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
23. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
24. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

25. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,
26. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
27. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
28. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
29. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
30. entgegen § 14 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
31. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
32. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 15 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt,

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Mietingen, den 13.10.2025
Ortspolizeibehörde

H o c h d o r f e r
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde Mietingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 13.10.2025 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungsatzung am 17.10.2025 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 18.10.2025 in Kraft getreten (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 29.10.2025 vorgelegt (§ 24 PolG).

Mietingen, den 13.10.2025

H o c h d o r f e r
Bürgermeister